

**Satzung der Gemeinde Tiel
über die Erhebung von Gebühren
und Kostenerstattungen
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der jeweils gültigen Fassung und § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tiel vom 08.12.2020 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tiel vom 08.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Grundlagen der Abgabenerhebung

- § 1 öffentliche Einrichtung
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

II. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 4 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 5 Gebührenmaßstab
- § 6 Gebührensatz
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruchs
- § 9 Erhebungszeitraum
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit

III. Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- § 11 Kostenerstattung
- § 12 Erstattungspflichtige

IV. Schlussbestimmungen

- § 13 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

I. Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 08.12.2020 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung Gebühren.

§ 3 Kostenerstattung

Der Aufwand für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Erneuerung, die Änderung, die Beseitigung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses/ Anschlusskanals (§ 9 der Abwasserbeseitigungssatzung) ist der Gemeinde gemäß § 9a Kommunalabgabensetz (KAG) zu erstatten.

II. Gebühren für zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 4 Grundsatz der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Schmutzwassergebühren werden als Gebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleiten, erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, derer die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde bzw. dem Amt Kropp-Stapelholm unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist weder ein Wasserzähler noch eine Abwassermesseinrichtung auf dem Grundstück installiert, so schätzt die Gemeinde bzw. das Amt Kropp-Stapelholm die Verbrauchs- bzw. Einleitmenge vergleichbar genutzter Grundstücke im Entsorgungsgebiet und der Verhältnisse im Einzelfall. Stichtag für die Ermittlung der Verhältnisse ist der 31.12. des Erhebungszeitraumes.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Dezember des Erhebungsjahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Abs. 4 gilt in diesen Fällen entsprechend.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag für den Erhebungszeitraum ist bis zum 31. Dezember des Erhebungsjahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Gemeinde bzw. das Amt Kropp-Stapelholm kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Für die Viehhaltung können, anstatt der Regelung gemäß § 5 Abs. 6, bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 18 cbm abgesetzt werden. Dabei gelten
- | | |
|--|-----------|
| a. 1 Pferd | als 1,0, |
| b. 1 Rind bei gemischtem Bestand | als 0,66, |
| c. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand | als 1,0, |
| d. 1 Schwein bei gemischtem Bestand | als 0,16, |
| e. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand | als 0,33, |
| f. 1 Schaf (Mutterschaf über 1 Jahr) | als 0,15, |
| g. 1 Schaf außer Mutterschaf von mehr als 1 Jahr | als 0,10, |
| h. 1 Schaf unter 1 Jahr das nicht beim Mutterschaf läuft | als 0,05, |
| i. Melkkammern die der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind | als 2,0 |

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 31. Dezember des Erhebungszeitraums gehaltene Vieh. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

- (8) Absetzungen nach Absatz 7 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 36 cbm je Haushaltsangehörigen und Melkkammer im Erhebungszeitraum unterschritten werden. Stichtag ist der 31. Dezember des Erhebungszeitraumes der beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen (unabhängig vom Meldestatus). Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung kann ein Antrag auf Berücksichtigung dieser Mindestmengen als Maßstab gestellt werden.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr je cbm beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung **2,43 €**.
- (2) Bei Großbetrieben erfolgt die Gebührenveranlagung gemäß vertraglicher Vereinbarung.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 13) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde bzw. dem Amt Kropp-Stapelholm entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 8 Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Der Gebührenanspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entfällt.

§ 9 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzählern ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 5 Abs. 3 Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen am 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde bzw. dem Amt Kropp-Stapelholm auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der

Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde bzw. das Amt Kropp-Stapelholm den Verbrauch schätzen.

- (3) Die Schmutzwassergebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

III. Aufwundersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 11

Kostenerstattung

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau- und Umbau, die Erneuerung, die Änderung, die Beseitigung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses/ Anschlusskanals (§ 9 der Abwasserbeseitigungssatzung) ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Erstattungsanspruch für jede Leitung berechnet. Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, werden wie Grundstücksanschlüsse nach Satz 1 zusätzlich berechnet.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung oder des Grundstücksanschlusses/ Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme und wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 12

Erstattungspflichtige

Schuldner des Kostenerstattungsanspruches nach § 11 ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohn- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Kosten. Miteigentümer oder mehrerer aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde bzw. dem Amt Kropp-Stapelholm sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Schmutzwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Amt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde und des Amtes Kropp-Stapelholm dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um

Bemessungsgrundlagen für Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG) durch die Gemeinde Tielien zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung des Steuerpflichtigen,
- b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden für die Ermittlung der Abgabepflichtigen sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- 1. Einwohnermeldeämtern;
- 2. Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind;
- 3. Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg;
- 4. Finanzamt;
- 5. Grundbuchamt;
- 6. Katasteramt;
- 7. Bundeszentralregister;
- 8. Kraftfahrtbundesamt;
- 9. Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern;
- 10. Bereiche Haushalt und Steuerung sowie Buchhaltung und Finanzen der Gemeinde Kropp;
- 11. Wasserversorgern.

Neben diesen Daten werden die für die Ermittlung der Personendaten und Festsetzung der Abgabe sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde Tielien ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Pflicht zur Auskunftserteilung, zur Anzeige oder zur Abgabe von Erklärungen nach § 5 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2 sowie § 13 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit bis zu 500 EURO geahndet werden können.

§ 16
Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Tielen vom 13.12.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Tielen, 08.12.2020





Jan-Peter Rief
- Der Bürgermeister -